

Der Handelsgärtner

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Bezugspreis
bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland M. 7.—, für das
Ausland M. 12.—, durch die Post
oder den Buchhandel M. 24.—
pro Kalenderjahr.
Ausgabe z. Zt. 14tägig (Freitags).

Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig-R., Comeniusstr. 17.

Anzeigen
40 Pfennig für die fünf-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 50 Pfennig,
im Reklameteil M. 1.50 für die
zweigespaltene 105 mm breite
Petit-Zeile.
Teuerungszuschlag 50%

Beachtenswerte Artikel in vorliegender Nummer:

Was muß der Handelsgärtner vom Reichsnotopfer wissen? — Die Aufgaben der neuen Betriebsräte und die Handelsgärtnerei — Auszug aus den Arbeitsvereinbarungen. — Praxis und Wissenschaft: Die schlimmen Folgen des Kohlenmangels für den Botanischen Garten in Dahlem bei Berlin. — Krankheitsvererbung bei Pflanzen. — Geringere Frostempfindlichkeit des Rotkohls gegenüber dem Weißkohl. — Karbidrückstände. — Ein neuer Schädling der Syringen. — Die Schwebefliegen oder Syrphiden. — Eine dankenswerte Anregung des Gartenbauvereins Frankfurt a. d. Oder. — Rechtsfleige. — Fachunterrichtswesen. — Vereine und Versammlungen. — Handelsnachrichten. — Geschäftsnachrichten. — Personalien.

Was muß der Handelsgärtner vom Reichsnotopfer wissen?

Das Gesetz vom 31. Dezember 1919 charakterisiert diese auch für den gärtnerischen Betrieb besonders fühlbare Abgabe vom Vermögen in § 1 durch folgende Worte: „Der äußersten Not des Reiches opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer).“ — In der Tat konnte nur die „äußerste Not“ eine solche Abgabe rechtfertigen, wenn sie in der vorliegenden Fassung überhaupt zu rechtfertigen ist.

Jede physische oder juristische Person (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.) haben von ihrem steuerbaren Vermögen, das in Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen zerfällt, die festgesetzte Abgabe zu entrichten. Bei der Feststellung des Vermögens ist folgendes zu berücksichtigen:

Beim Grundvermögen wird der Ertragswert, d. h. das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages der gärtnerischen Wirtschaft, abzüglich von 20 vH für Instandhaltung usw., zugrunde gelegt. Das gilt auch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, während sonst der gemeine Wert maßgebend ist.

Beim Betriebsvermögen ist alles einzurechnen, was dem gärtnerischen Betriebe dient. Hierher gehören Blumen und Pflanzen in den Gewächshäusern wie im freien Lande, Baumschulen, Stecklinge und Sämlinge, Gemüse, Sämereien usw., ferner Rohmaterialien an Kohle, Sand, Düngemitteln usw., Gerätschaften und Werkzeuge, Bindereiartikel auf Vorrat, wie Bast, Korbgeflecht, Papierwaren usw., Töpfe, Kübel und anderes mehr. Anlagen, wie z. B. Heizungsanlagen, Deckvorrichtungen usw. gehören dagegen nicht hierher, weil sie Zubehör des Grundstückes und daher schon beim Grundvermögen zu berücksichtigen sind. Nur wenn der Handelsgärtner nicht zugleich Besitzer des Grundstückes ist und diese Einrichtungen nur für die Pachtzeit getroffen hat, sie also nicht wesentlicher Bestandteil oder Zubehör des Grundstückes geworden sind, gehören sie zum Betriebsvermögen.

Zum Kapitalvermögen gehören alle Forderungen, gleichviel ob Zinsen dafür gezahlt werden oder nicht, insbesondere geschäftliche Außenstände, Aktien, Guthaben bei Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, Geschäftsanteile und Einlagen bei solchen, bares Geld, Banknoten, Wertpapiere und noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen. Nicht in Frage kommen dagegen Anwartschaften von Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Ansprüche aus der gesetzli-

chen Versicherung der Arbeiter und Angestellten und aus einer Kranken- und Unfallversicherung überhaupt. — Nicht zum steuerbaren Vermögen gehört der Hausrat.

Es sind aber alle etwa seit dem 31. Juli 1914, also im Kriege, erworbenen Kostbarkeiten aus edlen Metallen, Edelsteine, Perlen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände mit über 1000 M. Einzelwert (Stück) und 20 000 M. Gesamtwert (zusammengehörige Stücke), ebenso Schenkungen seit dem 1. Januar 1917 wieder hinzuzurechnen, letztere aber nur, soweit nicht die üblichen Gelegenheitsgeschenke und Zuwendungen von weniger als 1000 M., ohne Absicht einer Steuerhinterziehung, vorliegen. Ueberhaupt sollen Zuwendungen frei sein, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Absicht einer Steuerhinterziehung ausgeschlossen ist. — Von dem Vermögen, das sich nun ergibt, sind abzuziehen:

a) Dingliche und persönliche Schulden, wie Hypotheken, geschäftliche Schulden des Handelsgärtners an seine Lieferanten, Großzüchter usw., Pachtpreis, Handdarlehen usw.

b) Die am Stichtag, dem 31. Dezember 1919, noch nicht gezahlten Kriegsabgaben für 1918 und 1919.

c) Die noch nicht gezahlten Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern.

d) Die für laufende Ausgaben auf 3 Monate notwendigen Beträge an Geld, Bank- und sonstigen Guthaben, die die aus den laufenden Jahreseinkünften stammen, soweit es sich nicht um Ausgaben für den Gärtnereibetrieb handelt.

e) Bei Personen, die nicht mehr als 150 000 M. steuerbares Vermögen besitzen und keinen Anspruch auf eine Pension oder Hinterbliebenenfürsorge haben: im Alter von 45 bis 60 Jahren ein Viertel, von über 60 Jahren ein Drittel des steuerbaren Vermögens bis 50 000 M., darüber bis zu weiteren 50 000 M. ein Fünftel bzw. ein Viertel.

Haushaltungsschulden sind nicht abzugsfähig.

f) 5000 M. des Vermögens, da nur der diesen Betrag übersteigende Teil abgabepflichtig ist. Bei Ehegatten kommen 10 000 M. in Frage, da das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet wird.

Der Stichtag für die Ermittlung des Vermögens ist der 31. Dezember 1919.

Der Steuertarif beginnt mit 10 vH für alle abgabepflichtigen Vermögensbeträge und endet bei den ganz großen Vermögensmassen über 2 Millionen M. mit 65 vH.

Es sind z. B. zu zahlen bei:

6 000 M. Vermögen	100 M.
10 000 " "	500 "
20 000 " "	1 500 "
30 000 " "	2 500 "
50 000 " "	4 500 "
80 000 " "	8 000 "
100 000 " "	10 400 "
300 000 " "	45 000 " usw.

Ermäßigungen der Steuerbeträge treten ein, wenn zwei oder mehr Kinder vorhanden sind. In diesem